



140000047246

79d 22.11

Lfd.Nr. 110

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:	<i>[Handwritten Signature]</i>



Hauptabteilung IV:
Ländlicher Raum

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Hauptabteilung Ländlicher Raum, Postf. 10 02 44, 64202 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
1/22/06
65189 Wiesbaden

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

III 1a U 23/6
Telefon (06151) 881 - 0
Telefax (06151) 881 - 2112
Telefon (Durchwahl): 881 - 2083
PC-Fax: 881 - 4083
E-Mail: m.kisling@ladadi.de
Internet: http://www.ladadi.de/

Ihr Zeichen/Schreiben vom
III/1

Unser Zeichen Sachbearbeiter
IV/2-TÖB Herr Kisling

Datum
17. Juni 2009

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/69/EG; WRRL);
Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2009 (BP), des Maß-
nahmenprogramms Hessen 2009 (MP) sowie des Umweltberichts zur Strategischen
Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von uns zu vertretenden öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur
bestehen im oben genannten Beteiligungsverfahren folgende Anregungen und Bedenken:

1. Modellrechnungen, Potentialschätzungen und die Beschränkung auf „repräsentative“
Messstellen sind als Grundlage zur Herleitung eines Handlungsbedarfs fallen zu lassen.
Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind ausschließlich an tat-
sächlich beobachteten bzw. gemessenen Gewässerbelastungen auszurichten! Dazu sind
sämtliche existierenden Messstellen und ihre Ergebnisse zu berücksichtigen. Sollten die
vorhandenen Messstellen nicht ausreichen, so sind im erforderlichen Umfang zusätzliche
Messstellen einzurichten.
Im Übrigen ist die Heranziehung absoluter Zahlen an Großvieheinheiten ohne direkten
Flächenbezug zur Herleitung eines Belastungspotentials methodisch wie fachinhaltlich zu
beanstanden: Methodisch wäre - wenn überhaupt - auf die örtliche relative Viehbesatz-
dichte zurückzugreifen.
Im Hinblick auf das Gesamtziel „Herstellung bzw. Erhalt eines guten Gewässerzustands“
ist die Heranziehung der Viehhaltung als Belastungsfaktor überdies per se kontraproduk-
tiv: Die Rücklieferung von Pflanzennährstoffen über Wirtschaftsdünger entspricht dem
klassischen Nährstoffkreislauf-Gedanken sowie dem Nachhaltigkeitsprinzip. Sofern dabei
die gute fachliche Praxis eingehalten wird, was vorauszusetzen ist, ist der Ersatz von
Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger nachgerade als positives Merkmal zu werten.

Postanschrift:
Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg,
Hauptabt. IV: Ländlicher Raum

Dienstgebäude/Hausadresse
Rheinstr. 94, Darmstadt

2. Die Herleitung eines Handlungsbedarfs sollte sich ausschließlich an den lokalen Bedingungen orientieren. Des Weiteren sollten nur dort Maßnahmen ergriffen werden, wo konkreter Handlungsbedarf besteht. Regionale oder gar überregionale Maßnahmen sind fallen zu lassen.
3. Natürliche Nitratquellen, z.B. torfige Böden im Bereich der Altneckarschlingen des hessischen Rieds, sind bei der Beurteilung der Gewässerbelastung und eines daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs zu berücksichtigen. Grundlage hierfür muss die Bestimmung des Humusgehalts des jeweiligen Bodens sein.
4. Neben den landwirtschaftlichen sind auch die nichtlandwirtschaftlichen Eintragspfade von Stickstoff, Phosphat und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aufzuarbeiten (z.B. öffentliche und private Wege, Plätze und Grünflächen; Flugplätze und Bahntrassen; öffentliche und private Abwasserleitungen). Des Weiteren sind auch sonstige gewässerbelastende Stoffe, z.B. Pharmaka, in die Betrachtung einzubeziehen.
Der Handlungsbedarf hat sich am Anteil des jeweiligen Stoffes bzw. Eintragspfads zu orientieren.
5. Die positive Wirkung der vielfältigen, bereits existierenden **„grundlegenden Maßnahmen“** sollte im Rahmen des Maßnahmenprogramms erschöpfend herausgearbeitet werden. Dabei ist die Entwicklung auf einer Zeitachse abzutragen. Die Notwendigkeit **„ergänzender Maßnahmen“** ist standortbezogen und problemorientiert nachzuweisen. Da sie über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen, sind sie in geringst möglichem Umfang einzusetzen, um die Landwirtschaft so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
6. Die Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Hydromorphologie der Fließgewässer sind mit dem chemischen Zustand dieser Fließgewässer abzugleichen, weil es z.B. nicht sinnvoll ist, ein chemisch belastetes Gewässer zu entfesseln. Im Gegenteil ist zu prüfen, ob in den Fällen, in denen sich eine signifikante chemische Belastung nicht oder allenfalls langfristig senken lässt, ein rascher Durchfluss vorzuziehen ist.
In den hydromorphologischen Maßnahmenkatalog aufzunehmen ist die Wiederherstellung bzw. dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben.
Schließlich ist bei der Herleitung des konkreten Flächenbedarfs für hydromorphologische Zwecke der generellen Knappheit landwirtschaftlicher Flächen - insbesondere in Südhessen - Rechnung zu tragen.
7. Es sollte geprüft werden, ob einzelne Fließgewässer des hessischen Rieds in den Katalog der „erheblich veränderten Wasserkörper“ aufzunehmen wären.
8. In Anbetracht der bereits existierenden breiten Palette an „grundlegenden Maßnahmen“ sowie in Würdigung der zu verzeichnenden Abnahmetendenz des Pflanzenschutzmitteleintrags in Gewässer ist bei der Umsetzung der „ergänzenden Maßnahmen“ durchgehend das Freiwilligkeitsprinzip anzuhalten, wobei kooperativen Umsetzungsmethoden der Vorzug gebührt.
9. Sämtliche direkten und indirekten Kosten sowie die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzungswege sind im Einzelnen zu quantifizieren und Kostenträgern zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Formen und Träger der Beratung. Unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit der Maßnahmen ist ein realistischer Zeitplan aufzustellen.

10. Im Rahmen des Maßnahmenprogramms sind auch die Zuständigkeiten zu regeln. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte auf der unteren Verwaltungsebene angesiedelt werden. Dabei sollte die Koordination den Ämtern für den ländlichen Raum bzw. deren Nachfolgeorganisationen übertragen werden und - zur Steigerung der Akzeptanz - der landwirtschaftliche Berufsstand beteiligt werden.

Da die Beratung einen wesentlichen Faktor zur Umsetzung des Freiwilligkeitsprinzips darstellt und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) diesbezüglich eine maßgebliche Rolle zukommt, gehen wir davon aus, dass auch die personellen Ressourcen zur Bewältigung dieser neuen Herausforderung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Zimmer)